



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 135/18

vom
15. Mai 2018
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schweren räuberischen Diebstahls u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerinnen am 15. Mai 2018 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 19. Dezember 2017 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch werden die Schuldsprüche dahin berichtigt, dass

a) die Angeklagte S. R. des besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung,

b) die Angeklagte R. R. des besonders schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und des Diebstahls

schuldig sind.

Jede Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Gericke

Spaniol

Berg

Hoch